

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	02.09.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Hygienestandards in öffentlichen Gebäuden in städtischer Zuständigkeit

Betroffene Produktgruppe

11.01.10 Organisation und IT-Steuerung

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine.

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine.

Sachverhalt:

Zum Antrag der CDU-Fraktion vom 04.05.2020 wurde in der Ratssitzung am 22.05.2020 ein Überblick über die aufgrund der Corona-Pandemie festgelegten einheitlichen Hygienestandards für alle städtischen öffentlichen Gebäude gegeben. Die hygienische Situation mit Umsetzung der durch die Coronaschutzverordnung NRW festgelegten allgemeinen Hygieneregeln, die Hygieneausstattung sowie die Regelungen zu Reinigung und Kontrolle der Hygienemaßnahmen wurden beschrieben.

Der Rat hat gebeten im Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss darzustellen, wie notwendige hygienische Standards in öffentlichen Gebäuden in städtischer Zuständigkeit neu ausgestaltet werden müssen.

Rechtlicher Rahmen

Maßgabe für alle Hygienemaßnahmen sind

- die Coronaschutzverordnung NRW in Verbindung mit dem Infektionsschutzgesetz
- der Musterhygieneplan für Schulen des Landesentrums Gesundheit NRW
- der Musterreinigungs- und Desinfektionsplan für Kinder- und Jugendeinrichtungen des Landesentrums Gesundheit NRW

Weiterentwicklung hygienische Standards

Die allgemeinen Hygieneregeln wie Mindestabstand von 1,50 m, Tragen eines Mund-Nase-Schutzes für Besucherinnen und Besucher sowie die erforderliche hygienische Ausstattung sind die Grundlage für die hygienischen Standards für alle öffentlichen Gebäude in städtischer Zuständigkeit. In den Schulen wurden seit Beginn der Corona-Pandemie Reinigungsmaßnahmen und Intervalle verstärkt (Anlage 1). Dies wird sowohl durch die Schulleitungen wie auch durch die Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister regelmäßig kontrolliert. Zudem wurde für jede Schule ein eigenes Hygienepapier erstellt. Mit Beginn des Schuljahrs 2020/2021 wird die bestehende Pflicht zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes auf dem Schulgelände und im Unterricht umgesetzt.

Mit Aufnahme des Regelbetriebes in den Kitas am 17.08.2020 wurden die „Empfehlungen für die Kindertagesbetreuung im Regelbetrieb in Zeiten der Pandemie“ des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW (Anlage 2) umgesetzt. Hierzu gehören u. a. die altersgerechte Vermittlung von Hust- und Niesetikette sowie besondere Aufmerksamkeit bei den Mahlzeiten. Entsprechend der NRW-weiten Erlasslage werden zudem für Kitas zusätzliche personelle Kapazitäten zur Unterstützung der Reinigung und Kontrolle zur Verfügung gestellt (sog. „Alltagshelfer“, vgl. Drs-Nr.11238/2014-2020, Ratssitzung 03.09.2020). NRW-weit besteht die Möglichkeit zur kostenlosen freiwilligen Corona-Testung aller Beschäftigten an den öffentlichen und privaten Schulen sowie in der Kindertagesbetreuung im Zeitraum vom 03.08.2020 bis zum 09.10.2020 alle 14 Tage.

Die Bühnen und Orchester der Stadt Bielefeld haben ein Arbeitsschutz- und Zutrittskonzept erstellt, das als Anlage 3 beigefügt ist und fortgeschrieben wird.

Für die bevorstehende Kommunalwahl am 13.09.2020/27.09.2020 hat das Bürgeramt ein Hygienekonzept für die Wahllokale (Urnenwahlräume) erstellt, das als Anlage 4 beigefügt ist. Dabei wird darauf verzichtet, Wahllokale in den Räumen von Kitas oder Seniorenheimen einzurichten.

In allen städtischen öffentlichen Gebäuden wird durch Merkblätter und Beschilderung auf die einzuhaltenden allgemeinen Hygieneregeln hingewiesen. Mit Öffnung der städtischen Verwaltungsgebäude Anfang August 2020 wurde die Beschilderung für die Hygieneregeln und die Besuchersteuerung noch verbessert.

Für die städtischen Beschäftigten sind alle erforderlichen Informationen rund um die Corona-Pandemie zudem im Intranet abrufbar (Anlagen 5 und 6). Über die vom Betrieblichen Gesundheitsschutz erstellte Gefährdungsbeurteilung SARS-CoV-2 (Anlage 7) sind die Amtsleitungen der Organisationseinheiten gehalten, die Beschäftigten zu unterweisen.

Bauliche Veränderungen zur Umsetzung hygienischer Standards in öffentlichen Gebäuden in städtischer Zuständigkeit sind bisher nicht erforderlich, es wird jedoch beobachtet, ob entsprechende Bedarfe entstehen. Zur Entlastung der räumlichen Situation während der Coronapandemie nutzt das BürgerServiceCenter (BSC) zusätzliche Teilflächen der Kantine im 3. Obergeschoss des Neuen Rathauses. Für das Standesamt wurde ein zweites Trauzimmer im Concarneau-Raum eingerichtet.

Bei Änderung bzw. Anpassung der rechtlichen Vorschriften werden die Hygienestandards und -maßnahmen für öffentliche Gebäude in städtischer Zuständigkeit überprüft und ggf. angepasst.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.